

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Übertragung der Liegenschaft Parz. 3881, Grundbuch Muttenz, Wohnheim Brunrain am Brunrainweg 12 und 12a, vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen

Datum: 15. Juli 2008

Nummer: 2008-183

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2008/183

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Übertragung der Liegenschaft Parz. 3881, Grundbuch MuttENZ, Wohnheim Brunnrain am

Brunnrainweg 12 und 12a, vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen

vom 15. Juli 2008

1. Zusammenfassung

Mit dem vorliegendem Geschäft sollen die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die im Verwaltungsvermögen zugeordnete Liegenschaft, Parz. 3381, GB MuttENZ, Wohnheim für psychisch behinderte Erwachsene, Brunnrainweg 12 und 12a, an Dritte zu veräussern. Die Parzelle 3881 wird für kantonale Bedürfnisse nicht mehr benötigt.

2. Rechtliche Grundlagen

Bei der Unterscheidung zwischen Finanz- und Verwaltungsvermögen und deren Behandlung gelten die §§ 12 und 13 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 18. Juni 1987 (Fassung vom 20. Mai 1996). Zum Finanzvermögen, über welches der Regierungsrat verfügen kann, gehören diejenigen Vermögenswerte, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben nur mittelbar mit ihrem Kapitalwert beitragen. Sie dienen dem Kanton hauptsächlich wegen ihres Geldwertes. Entscheidend ist, dass sie ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können. Dem gegenüber sind dem Verwaltungsvermögen alle Vermögenswerte zuzuordnen, die der öffentlichen Hand unmittelbar zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher festgelegter Verwaltungsaufgaben auf längere Zeit dienen. Sie sind so eng mit der staatlichen Aufgabenerfüllung verknüpft, dass sich deren Minderung, Erweiterung oder Umschichtung immer zugleich auf eine Verwaltungsaufgabe auswirken. Gemäss § 34, Abs. 3 des Finanzhaushaltsgesetzes sind Vermögenswerte, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben nicht mehr benötigt werden, zum Restbuchwert in das Finanzvermögen zurück zu übertragen. Der Beschluss zur Rückübertragung obliegt gemäss § 34, Abs. 1 Buchstaben f des genannten Gesetzes, dem Landrat.

3. Sachverhalt

Der Kanton Basel-Landschaft ist Eigentümer der im Verwaltungsvermögen stehender Liegenschaft, Wohnheim für psychisch behinderte Erwachsene, Brunnrainweg 12 und 12a in MuttENZ. Das freistehende Einfamilienhaus mit Baujahr 1959, wurde im Jahr 1989 durch den Kanton Basel-Landschaft käuflich erworben. In den vergangenen Jahrzehnten war das vorgenannte Wohnheim in dieser Liegenschaft untergebracht.

Per 31. Juli 2008 wird das bestehende Mietverhältnis zwischen dem Verein für Sozialpsychiatrie und dem Kanton Basel-Landschaft aufgelöst, eine Verwendung der Parzelle 3881 für andere kantonale Aufgaben besteht nicht, so dass diese veräussert werden kann. Voraussetzung für einen Verkauf des Objektes ist die Übertragung vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen. Zuständig für diese Entwidmung ist der Landrat. Der spätere Verkauf der Liegenschaft fällt in die Zuständigkeit des Regierungsrates.

4. Ausgangslage

Die Parzelle 3881, GB Muttenz, umfasst eine Grundstücksfläche von 1'519 m² und befindet sich in der W1-Zone. Auf der Parzelle steht ein Einfamilienhaus, Garage und Schwimmbassin, Gartenanlage und übrige befestigte Flächen. Das Einfamilienhaus wurde 1959 erstellt und 1989 durch den Kanton Basel-Landschaft erworben.

Der Buchwert der Liegenschaft beträgt per 31. Dezember 2007 CHF 386'082.59.

5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir, gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 15. Juli 2008

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:

Ballmer

der Landschreiber:

Mundschin

Beilage

- Entwurf Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

**betreffend Übertragung der Liegenschaft Brunnrainstrasse 12 und 12a, Parzelle 3881 GB
MuttENZ, vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen**

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

://: Die Parzelle 3881, haltend 1'519 m², mit Einfamilienhaus, Garage, Schwimmbassin, Gartenanlage und übrige befestigte Flächen an der Brunnrainstrasse 12 in MuttENZ, wird zum Restbuchwert vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen übertragen.

Liestal,

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber: